Vertrag über die Lieferung von 7 Kehrmaschinen 18 Mg mit Abrollkipperaufbauten, mit Mehrkreishydraulikanlagen, wechselbar mit rechtskehrenden Aufbaukehrmaschinen auf Abrollkipperrahmen (B04)

zwischen

der EDG Entsorgung Dortmund GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Sunderweg 98, 44147 Dortmund

- im Folgenden „*EDG*“ genannt -

und

der Firma _____, vertreten durch die Geschäftsführung, Adresse

_____

- im Folgenden „*Auftragnehmerin*“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die EDG ist von der Stadt Dortmund durch Entsorgungsvertrag vom 19.08.1991 gemäß § 22 KrWG mit der Entsorgung der jeweils der Entsorgungspflicht der Stadt Dortmund unterliegenden Abfälle beauftragt.

Die Lieferung der Kehrmaschinen hat die EDG im Offenen Verfahren nach den Bestimmungen des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und

der Vergabeverordnung (VgV), jeweils in der zum Zeitpunkt der Absendung der EU-Bekanntmachung des Verfahrens gültigen Fassung, ausgeschrieben.

Zur Lieferung der Kehrmaschinen schließen die Vertragspartner den nachstehenden Vertrag ab:

Abschnitt 1: Vertragsgegenstand

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstände sind die Lieferung von 7 Fahrgestellen für Kehrmaschinen 18 Mg mit Abrollkipperaufbauten, mit Mehrkreishydraulikanlagen, wechselbar mit rechtskehrenden Aufbaukehrmaschinen auf Abrollkipperrahmen.

(2) Die Auftragnehmerin hat die Lieferleistung entsprechend dem Leistungsverzeichnis (Anlage B01, hier: **Anlage 1**), das von der EDG in dem in der Präambel genannten Offenen Verfahren ausgegeben wurde, auszuführen.

(3) Für die zu erbringenden Leistungen sind in der folgenden Reihenfolge maßgeblich:

a. die Bestimmungen dieses Vertrages,

b. das Leistungsverzeichnis (Anlage B01, hier: **Anlage 1**),

c. das Angebot des Auftragnehmers vom _____ (Anlage B02, hier: **Anlage 2**),

d. das Preisblatt (Anlage B03, hier: **Anlage 3**),

e. die „Einkaufsbedingungen der *EDG* Entsorgung Dortmund GmbH“ (Anlage B05, hier: **Anlage 4**),

f. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (VOL/B) und

g. Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz NRW, Anlage A11, hier: **Anlage 5**).

(4) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin sind ausgeschlossen.

Abschnitt 2: Lieferung der 7 Kehrmaschinen 18 Mg mit Abrollkipperaufbauten, mit Mehrkreishydraulikanlagen, wechselbar mit rechtskehrenden Aufbaukehrmaschinen auf Abrollkipperrahmen

§ 2 Lieferzeit und Lieferort

(1) Die Lieferung hat bis zum von der Auftragnehmerin unter Punkt 23 des Leistungsverzeichnisses (Anlage B01, hier: **Anlage 1**) angegebenen Zeitpunkt zu erfolgen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die EDG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn sie die vereinbarte Lieferzeit – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Lieferort ist der Unternehmenssitz der EDG Entsorgung Dortmund GmbH, Sunderweg 98, D – 44147 Dortmund.

§ 3 Überschreitung des Liefertermins; Vertragsstrafe

(1) Überschreitet die Auftragnehmerin die Lieferzeit nach § 2 Abs. 1 dieses Vertrages, kann die EDG – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferleistung, der nicht genutzt werden kann, für jede vollendete Woche verlangen. Jeder Werktag einer angefangenen Woche wird als 1/6 Woche gerechnet. Die Vertragsstrafe beträgt maximal 5%. Die EDG kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

(2) Die Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit führt zum sofortigen Schuldnerverzug. Die Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit führt im Falle eines Rücktritts zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB.

§ 4 Abnahme

(1) Nach erfolgter Abnahme (= erfolgreich durchgeführtem Funktionstest) ist von der Auftragnehmerin und der EDG ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Der Abnahmezeitpunkt ist mit der EDG abzustimmen. Die Gefahr für Verlust oder Beschädigung geht mit der Abnahme des Fahrgestells auf die EDG über.

(2) Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert die EDG deshalb zu Recht die Abnahme, setzt die EDG der Auftragnehmerin – sofern eine Nacherfüllung möglich

und beiden Parteien zumutbar ist – unter Nennung der Gründe für die Nichtabnahme eine Frist zur erneuten Vorstellung zur Abnahme, unbeschadet der Ansprüche der EDG aus der Nichteinhaltung des ursprünglichen Lieferzeitraums. Werden, unbeschadet einer längeren Fristsetzung nach Satz 1, erforderliche Mängelbeseitigungen im Rahmen der Abnahme innerhalb von 14 Tagen nach durchgeführtem Funktionstest nicht erreicht, kann die EDG vom Vertrag zurücktreten oder es kann im gegenseitigen Einverständnis die Abnahme weiter fortgesetzt werden. Die Auftragnehmerin trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sowie die der EDG durch die erneute Abnahme entstandenen Kosten.

(3) Die Auftragsnehmerin verpflichtet sich, wenn von der EDG gefordert, bei Auslieferung der sieben Kehrmaschinen für das Fahr- und Bedienungspersonal der EDG, d.h. von mindestens 4 Mitarbeitern eine Einweisung mit einer Dauer von mindestens 4 Stunden je Baugruppe in deutscher Sprache am Unternehmenssitz der EDG Entsorgung Dortmund GmbH, Sunderweg 98, D – 44147 Dortmund nach Terminabsprache mit der EDG durchzuführen, für die keine weitere Vergütung gezahlt wird.

§ 5 Garantieleistungen

(1) Die Auftragnehmerin übernimmt eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie von 12 Monaten für alle Bauteile des Fahrgestells, mindestens 24 Monate oder 3.000 Betriebsstunden auf die gesamte Aufbaukehrmaschine, mindestens 24 Monate auf den Abrollkipperaufbau und mindestens 24 Monate auf die Mehrkreishydraulikanlage beginnend mit der Abnahme. Sofern sich die Auftragnehmerin entsprechend ihrer Angaben unter Punkt 24 Leistungsverzeichnisses (Anlage B01) hierzu verpflichtet, übernimmt sie für weitere bzw. eine höherwertige Garantie für die genannten Baugruppen.

(2) Die Auftragnehmerin garantiert für die Dauer von 10 Jahren, dass jegliche Ersatzteile verfügbar sind und an Werktagen innerhalb von 24 Stunden ausgeliefert werden können (gültig von Montag 06.00 Uhr bis Freitag 12.00 Uhr, ausgenommen Sonn- und Feiertage).

(3) Garantieleistungen sind unverzüglich durchzuführen.

(4) Im Fall von technisch bedingten Ausfällen während der Garantiezeit, die länger als 48 Stunden andauern, hat die Auftragnehmerin der EDG kostenlos eine, im Vergleich zum Ausschreibungsgegenstand adäquate Leihkehrmaschine zu überlassen, bis die Einsatzfähigkeit der defekten Maschine wiederhergestellt ist.

(5) Verfügt die Auftragnehmerin über keine derartige Leihkehrmaschine, ist die EDG berechtigt, eine entsprechende Kehrmaschine anzumieten und die gesamten Mietkosten der Auftragnehmerin in Rechnung zu stellen.

(6) Erfüllungsort für alle Garantieansprüche ist der Unternehmenssitz der EDG Entsorgung Dortmund GmbH, Sunderweg 98, D – 44147 Dortmund.

§ 6 Vertragsstörungen und Haftung

(1) Der Auftragnehmerin hat dafür Sorge zu tragen, dass alle für die ordnungsgemäße Auftragsabwicklung erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

(2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich bei der sich hieraus ergebenden Auftragsdurchführung alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in den jeweils gültigen Fassungen einzuhalten, sofern keine darüberhinausgehenden Vereinbarungen zwischen der EDG und der AN bestehen. Für die der EDG aus der Missachtung dieser Bestimmungen entstehenden Schäden haftet die AN in vollem Umfang.

(3) Die Auftragnehmerin hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Sie haftet für die von ihr und ihren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung der vertraglichen Leistungen entstehen.

(4) Jede Vertragsstörung ist unverzüglich der EDG, Abteilung Einkauf, schriftlich zu melden. Die Behebung der Störung ist kooperativ mit der EDG durchzuführen, wobei sich die EDG die Entscheidungsgewalt vorbehält. Eine Ausnahme besteht bei Gefahr im Verzug. Hierbei sind die zuständigen Behörden sofort zu alarmieren. Für die Belange der EDG hat ein kompetenter Ansprechpartner (Koordinator) der Auftragnehmerin zu den üblichen Geschäftszeiten ständig erreichbar zu sein, dessen Name, Telefonnummer und Emailadresse der EDG unmittelbar nach Auftragserteilung zu benennen sind.

(5) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle zu erbringenden Leistungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Bestimmungen) zu erbringen.

§ 7 Vergütung

(1) Die Auftragnehmerin erhält für die Lieferung der sieben Kehrmaschinen, sowie des Abrollkipperaufbaus, mit Winterdiensthydraulik, sowie die Aufbaukehrmaschinen auf Abrollkipperrahmen eine Vergütung, deren Höhe sich nach ihren Angaben im Preisblatt (Anlage B03, hier: **Anlage 3**) richtet.

(2) Mit dieser Vergütung sind sämtliche Leistungen und Aufwendungen der Auftragnehmerin im Zusammenhang mit der Lieferleistung abgegolten.

§ 8 Rechnung und Zahlungsbedingungen

(1) Die jeweilige Rechnungsstellung erfolgt durch die Auftragnehmerin. Eine automatische Zahlung erfolgt nicht. Die Rechnungen müssen mindestens mit folgenden Daten versehen sein:

1. Rechnungsnummer und -datum,
2. SAP-Bestellnummer und -datum der EDG, die mit der Zuschlagserteilung mitgeteilt wird,
3. Zuordnung der jeweiligen Rechnungsposition zu den Positionen des Leistungsverzeichnisses der Ausschreibung,
4. Ablade- bzw. Anlieferungsstelle,
5. Lieferscheinnummer und Lieferdatum,
6. Fahrgestellnummer – FIN,
7. UIN-Nummer der Auftragnehmerin,
8. Einheitspreis, ggf. Rabattsatz, Menge und Gesamtpreis pro Artikel,
9. Netto-Rechnungsbetrag,
10. Mehrwertsteuersatz und -betrag,
11. Brutto-Rechnungsbetrag.

Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung mit den v. g. Angaben versehen an folgende Anschrift der EDG einzureichen:

EDG Entsorgung Dortmund GmbH
BURKS: 0010

Sunderweg 98
D – 44147 Dortmund

Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung mit den v. g. Angaben versehen an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

Eingangsrechnungen@edg.de

(2) Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Abnahme sowie Zugang einer prüfbaren Rechnung fällig. § 5 Abs. 2 S. 2, 2. HS der Einkaufsbedingungen der EDG finden keine Anwendung.

(4) Die Auftragnehmerin kann einen unbedingten Preisnachlass auf den Brutto-Angebotspreis gewähren, dessen Höhe sich nach der Eintragung der Auftragnehmerin unter Punkt 1.2 des Preisblattes (Anlage B03, hier: **Anlage 3**) bestimmt und der die in den Verfahrensbedingungen (Punkt 4.1.1) angeführten Vorgaben erfüllt.

(5) Die Zahlung ist grundsätzlich auf ein von der Auftragnehmerin in der Rechnung anzugebendes Bankkonto in Deutschland zu leisten. Mehrkosten für die Zahlung auf ein von der Auftragnehmerin angegebenes Bankkonto im Ausland trägt die Auftragnehmerin.

(6) Eine Abtretung der Forderung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der EDG möglich.

§ 9 Einsatz von Nachunternehmern

(1) Zum Einsatz von Nachunternehmern ist die Auftragnehmerin nur mit Zustimmung der EDG berechtigt. Beabsichtigt die Auftragnehmerin Nachunternehmer einzusetzen, hat sie hierüber die EDG schriftlich zu unterrichten und unter Nennung der einzusetzenden Dritten und deren Aufgabe die Zustimmung der EDG rechtzeitig und vor Einsatz des Nachunternehmers einzuholen.

(2) Wenn und soweit die Auftragnehmerin bereits mit ihrem Angebot Nachunternehmer namentlich benannt hat, gilt für deren Einsatz die Zustimmung der EDG als erteilt.

(3) Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet die Auftragnehmerin nicht von ihren vertragsgemäßen Verpflichtungen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 10 Geheimhaltungserklärung

Die Auftragnehmerin und die EDG verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages gegenüber Dritten nicht bekannt zu geben Die Herausgabe aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung bleibt davon unberührt. In einem solchen Fall ist die Bekannt- oder Weitergabe dem jeweils anderen Vertragspartner, soweit zulässig, unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Schriftform; Gerichtsstand; Salvatorische Klausel

(1) Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform, das gilt auch für eine Verzichtserklärung bzgl. dieses Formerfordernisses. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung eines rechtsverbindlich unterzeichneten Schriftstückes per Telefax, nicht jedoch durch sonstige Textformen (z. B. E-Mail) gewahrt; dies gilt entsprechend für alle sonstigen Erklärungen, für die nach diesem Vertrag Schriftform vorgeschrieben ist.

(2) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand Dortmund, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Es gilt deutsches Recht.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder Teile davon unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall werden die unwirksamen Bestimmungen durch eine Regelung ersetzt, die wirksam ist und die dem am nächsten kommt, was ursprünglich gewollt war oder gewollt worden wäre, wenn die Unwirksamkeit der Bestimmungen bekannt gewesen wäre. Dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken.

(Auftragnehmer) *(Auftraggeber)*

_____ ____ _____

Datum, Stempel, Vor- und Nachname der erklärende(n) Person(en), die das Angebot als Inhaber, Geschäftsführer oder sonstige Vertreter namens des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft abgibt.

Datum, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift